

21. / I. 1916

## Die Einschränkung der Herstellung von Süßigkeiten.

Zu den Maßnahmen über die Einschränkung der Herstellung von Süßigkeiten wird folgende Erläuterung bekanntgegeben.

Die Bundesratsverordnung über die Beschränkung der Herstellung von Süßigkeiten vom 16. Dezember 1915 nebst der Ausführungs-Bekanntmachung vom 30. Dezember 1915 bedeutet nicht bloß eine sehr einschneidende Maßnahme für die Konfitüren-Industrie, sondern auch eine sehr schwierige Rechtsvorschrift für die praktische Durchführung, zu welcher die Zucker-Zuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeiten-Gewerbe in Würzburg (unter Verwaltung der „Vereinigung Deutscher Zuckerwaren- und Schokoladen-Fabrikanten i. V.“) gebildet wurde.

Der Zweck der Verordnung ist die Einschränkung des Zuckerverbrauchs für die Herstellung von Süßigkeiten (Konfitüren) im Jahre 1916 um die Hälfte des Verbrauchs im Normaljahr vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915. Ueber die gewerblichen Kreise, die von der Vorschrift betroffen werden, besteht offenbar noch viel Unklarheit. Kurz gesagt soll die Fabrikation der „Süßigkeiten“ d. i. der Konfitüren (im handelsüblichen Sinne) um die Hälfte ihres Umsatzes beschränkt werden. Nicht getroffen werden die Betriebe der Konditoren, die nur Backwaren und dergleichen machen, dann der Kek-, Waffel- und Lebkuchen-Industrie, ferner die Fabrikation der Früchte- und Obstkonserven, des Kunsthonigs, der Lakritzwaren, der Marzipan-, Makronen- und Nougat-Massnahmen, der Hustensirups, der Kuchenbäckerei und endlich auch nicht der Fabrikation der einfachen Schokoladen (auch mit Zusätzen von Gewürzen, Mandeln, Nuzkernen und dergleichen). Wenn aber derartige Betriebe nebenher noch Konfitüren herstellen (z. B. Zuckerwaren, auch medizinische Bonbons, Dragees, Pralines, Fondants, Marzipan-sachen, Christbaum- oder Osterzucker-sachen), so fallen sie nicht bloß mit diesem Teil des Betriebes sachlich unter die Beschränkung (Kontingentierung) um die Hälfte, sondern mit ihren sämtlichen Zuckerbezügen auch unter die Kontrolle.

Die Kontrolle ist nämlich aufgebaut auf dem Gedanken der Bezugsscheine und der Zwangs-Buchführung. Die Bezugsscheine werden von der Zucker-Zuteilungsstelle in Würzburg auf Antrag und nach Einsendung einer Gebühr von 10 Pfg. pro Doppelzentner ausgestellt, und zwar jeweils für die einzelnen Bezüge oder höchstens für zeitlich beschränkte Lieferungs-Schlüsse. Für das ganze Jahreskontingent werden Bezugsscheine nicht auf einmal ausgestellt. Die Ausnutzung des Kontingents ist zwar in der Verordnung nicht an eine zeitliche (etwa monatweise) Einteilung gebunden; einer forcierten Ausbeutung ist aber außerdem durch die natürlichen Schranken auch dadurch entgegen gearbeitet, daß die Zucker-Zuteilungsstelle in Würzburg zunächst — bis zur Feststellung der Kontingente, was bei dem außergewöhnlichen Umfang der Arbeit noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird — nur über Zuckermengen, die dem normalen Bedarf der nächsten Zeit im Rahmen des Kontingents entsprechen, Bezugsscheine ausgibt. Die Zwangs-Buchführung schreibt nur eine einfache Uebersicht der Bezüge, des Verbrauchs von Zucker und der hergestellten Fabrikate vor; das Schema hierfür ist in der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1915 angegeben und kann von jedem Fabrikanten selbst leicht angelegt, allenfalls von Druckereien besorgt werden. Die Einträge erfolgen zweckmäßigerweise jeweils in Wochen-Abschnitten.

Die „Erklärungen“, welche für die Kontingentierung die Grundlagen bilden, sind die Formblätter, die bei allen deutschen Handels- und Handwerkskammern, bei den Fachvereinen der Konfitüren-Industrien und endlich bei der Zucker-Zuteilungsstelle in Würzburg erhältlich sind. Ausdrücklich sei aber darauf hingewiesen, daß einfache Konditoreien (mit reinem Backbetrieb), ferner reine Konserven-, Schokoladen-, Lakritz-, Marzipanmassen-, Kek-, Waffeln- und Lebkuchen-Fabriken überhaupt nicht unter die Verordnung fallen, also auch keine Erklärungen abgeben müssen.